

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 612-8/87/2011-Wi, mit der die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 969/1, KG 72112 Gradnitz, vorgesehenen Trennstücke zur öffentlichen Straße erklärt und die von dieser abgehenden Trennstücke als öffentliche Straße aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 969/1, KG 72112 Gradnitz, vorgesehenen Trennstücke „1“ (Flächenausmaß 23 m²), „2“ (Flächenausmaß 20 m²), „4“ (Flächenausmaß 159 m²), „7“ (Flächenausmaß 14 m²), „10“ (Flächenausmaß 27 m²), „12“ (Flächenausmaß 56 m²), „13“ (Flächenausmaß 16 m²) und „15“ (Flächenausmaß 3 m²) laut Maßdarstellung der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 5989/08, werden als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Die zur Abschreibung von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 969/1, KG 72112 Gradnitz vorgesehenen Trennstücke „3“ (Flächenausmaß 193 m²), „8“ (Flächenausmaß 28 m²), „9“ (Flächenausmaß 22 m²), „11“ (Flächenausmaß 56 m²) und „14“ (Flächenausmaß 16 m²) werden zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebruch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 3

Die der öffentlichen Wegparzelle 969/1, KG 72112 Gradnitz, zugehenden bzw. von dieser abgehenden Trennstücke sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Teil 1 und 2 aus der Mappen- und Maßdarstellung M = 1:1.000 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 5989/08) ersichtlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abgenommen am: 18.04.2011